OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751715/2/KHa

Datum:
Linz, 14. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der X GmbH & Co KG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 24. August 2021, GZ: BHGMSanR-2021-202239/11-RB, betreffend die Stattgabe eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. August 2021, GZ: BHGMSanR-2021-202239/11-RB, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin Folge gegeben und der Beschwerdeführerin gemäß § 32 EpidemieG die Vergütung des an den Dienstnehmer M H, geboren am x, während dessen Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von EUR 1.789,88 gewährt. Eine Begründung ließ die belangte Behörde mit Hinweis auf § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21. September 2021, eingelangt bei der belangten Behörde per E-Mail am 21. September 2021, Beschwerde. In dieser brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, dass bei der Vergütung nicht von Amts wegen die aliquoten Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) berücksichtigt worden seien, obwohl diese unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt vergütet hätten werden müssen, sofern ein entsprechender Nachweis vorliege. Die Sonderzahlungen seien von der Beschwerdeführerin im Antrag nur deshalb nicht angeführt worden, da zu diesem Zeitpunkt mehrere abschlägige Entscheidungen des LVwG OÖ vorgelegen hätten. Es werde daher eine verbesserte Berechnung vorgelegt und betrage die korrekte Vergütung EUR 2.083,57 statt EUR 1.789,77.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelvanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Eingabe vom 29. Juli 2021, eingebracht bei der belangten Behörde per E-Mail am 29. Juli 2021, brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für den Dienstnehmer M H gemäß § 32 EpidemieG ein. Darin wurde für einen Absonderungszeitraum von 17 Tagen ein Bruttobetrag (berechnet nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz) in der Höhe von EUR 1.522,82 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von EUR 266,95 geltend gemacht, sodass sich ein beantragter Gesamtvergütungsbetrag nach § 32 EpidemieG in der Höhe von EUR 1.789,77 ergibt.

II.2. Die belangte Behörde gab dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 24. August 2021, GZ: BHGMSanR-2021-202239/11-RB, Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung des von dieser an den Dienstnehmer M H während dessen Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von EUR 1.789,77. Eine Begründung ließ die belangte Behörde entfallen, da dem Standpunkt der Beschwerdeführerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

II.3. Erst im Zuge der Beschwerdeerhebung (Beschwerde vom 21. September 2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 21. September 2021) und somit nach Bescheiderlassung, änderte die Beschwerdeführerin ihren Vergütungsantrag dahingehend ab, dass nunmehr auch Sonderzahlungen bei der Vergütung gemäß § 32 EpidemieG zu berücksichtigen wären und beantragte die Beschwerdeführerin eine Vergütung in der Höhe von EUR 2.083,57 statt dem im Antrag angeführten Betrag von EUR 1.789,77.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorliegenden Verwaltungsakt (insbesondere aus dem Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin und dem Schriftverkehr zwischen der belangten Behörde und der Beschwerdeführerin) sowie aus dem Beschwerdevorbringen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) idF BGBl. I Nr. 2/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

§ 13 Abs. 8 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet wie folgt:

„Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.“

IV.2. Zur Erhebung einer Parteibeschwerde nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist legitimiert, wer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein; zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründen, zählen sowohl einfachgesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu bestimmen (vgl. nur VwGH 11.11.2016, Ro 2016/12/0010, Rs 2 idS auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/16/0038, Rs 2). Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl. VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid in ihren subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw. mangelndem Rechtsschutzinteresse zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Beschwerdeführerin vollinhaltlich stattgegeben wurde (vgl. nur *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 21 [Stand 15.2.2017, rdb.at]). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann somit eine beschwerdeführende Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein.

IV.3. Mit Eingabe vom 29. Juli 2021 brachte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für deren Dienstnehmer M H gemäß § 32 EpidemieG ein. Darin wurde der Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) in Höhe von EUR 1.522,82 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von EUR 266,95 geltend gemacht,

sodass sich daraus im Rahmen der Antragstellung ein beantragter Gesamtvergütungsbetrag nach § 32 EpidemieG in Höhe von EUR 1.789,77 ergibt.

IV.4. Die belangte Behörde gab diesem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge und gewährte der Beschwerdeführerin die Vergütung des von dieser an den Dienstnehmer M H während dessen Absonderung (Absonderungszeitraum 20. April 2021 bis 6. Mai 2021) fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in der Höhe von gesamt EUR 1.789,77.

Zumal somit die belangte Behörde einen Vergütungsbetrag in der Höhe von gesamt EUR 1.789,77 zugesprochen hat und die Beschwerdeführerin exakt diesen Betrag durch die Antragstellung begehrt hat, wurde dem Begehren der Beschwerdeführerin vollinhaltlich stattgegeben. Da somit das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Beschwerdeführerin nicht zu ihrem Nachteil abweicht, ist die Beschwerdeführerin nicht beschwert und es vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Beschwerdelegitimation bzw. kein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin erblickt werden.

Insofern kann die Beschwerdeführerin somit zusammengefasst nicht als beschwerdelegitimiert erachtet werden, da eine Rechtsverletzung nicht möglich ist.

IV.5. Im Zuge der Beschwerdeerhebung – somit nach erfolgter Bescheiderlassung durch die belangte Behörde – änderte die Beschwerdeführerin zwar ihren Antrag dahingehend, dass nunmehr auch Sonderzahlungen bei der Vergütung berücksichtigt werden sollten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Antragsausdehnung erst nach Bescheiderlassung erfolgte, kann sich daraus keine Auswirkung auf die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ergeben. Das Verwaltungsgericht hat die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032, Rs 1). „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Eine inhaltliche Entscheidung über einen nach Bescheiderlassung dahingehend geänderten Antrag, nunmehr auch Sonderzahlungen zu vergüten, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch verwehrt.

IV.6. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. August 2021, GZ: BHGMSanR-2021-202239/11-RB, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG war daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung entspricht vielmehr der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerdelegitimation sowie zu den Grenzen einer Antragsänderung bzw. zur nachträglichen Antragsausdehnung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas